



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Februar 2025
(OR. en)

16701/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0266 (NLE)
2024/0267 (NLE)

RECH 539
COASI 201

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Korea andererseits über die Teilnahme der Republik Korea an Programmen der Union

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION EINERSEITS
UND DER REPUBLIK KOREA ANDERERSEITS
ÜBER DIE TEILNAHME DER REPUBLIK KOREA
AN PROGRAMMEN DER UNION

DIE EUROPÄISCHE UNION (im Folgenden „Union“)

einerseits und

DIE REPUBLIK KOREA (im Folgenden „Korea“)

andererseits

im Folgenden einzeln als „Vertragspartei“ und zusammen als „Vertragsparteien“ bezeichnet —

IN DEM WUNSCH, einen dauerhaften Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien mit klaren Bedingungen für die Teilnahme Koreas an Programmen oder Tätigkeiten der Union sowie einen Mechanismus zur Erleichterung der Teilnahme an einzelnen Programmen oder Tätigkeiten der Union zu schaffen,

IN ANBETRACHT der gemeinsamen Ziele und Werte sowie der engen Verbindungen zwischen den Vertragsparteien, die in der Vergangenheit durch das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits und das Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Korea geschaffen wurden, die einen allgemeinen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich Forschung und Innovation vorgeben,

IN ANERKENNUNG des gemeinsamen Wunsches der Vertragsparteien, ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit weiterzuentwickeln, zu stärken, anzuregen und auszuweiten,

IN ANERKENNUNG der zentralen Bedeutung der gemeinsamen Grundwerte und Prinzipien, die der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Forschung und Innovation zugrunde liegen, wie Ethik und Integrität in der Forschung, Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit, sowie des gemeinsamen Ziels der Vertragsparteien, die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen im Bereich Forschung und Innovation, einschließlich Hochschulen, und den Austausch bewährter Verfahren und attraktiver Forschungslaufbahnen zu fördern und zu erleichtern, die grenzüberschreitende und sektorübergreifende Mobilität von Forschenden zu erleichtern, den freien Verkehr wissenschaftlicher Erkenntnisse und Innovationen zu fördern, die Achtung der akademischen Freiheit und der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung zu fördern und wissenschaftliche Bildungs- und Kommunikationstätigkeiten zu unterstützen,

IN ANERKENNUNG der Absicht der Vertragsparteien, zusammenzuarbeiten und einen gegenseitigen Beitrag zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten und zu den Unions-Missionen zu leisten, die darauf abzielen, die Forschungskapazitäten zu unterstützen und zu stärken, um globale Herausforderungen zu bewältigen und ihre jeweilige industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern sowie im Gegenzug eine transformative und systemische Wirkung für ihre Gesellschaften zu erzielen, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (VN) zu unterstützen, und in den Prioritätsbereichen zusammenzuarbeiten, die in der Digitalpartnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea vom 28. November 2022 sowie der Grünen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea vom 22. Mai 2023 festgelegt wurden,

IN ANBETRACHT der Bemühungen der Vertragsparteien, eine Führungsrolle zu übernehmen und die Kräfte mit ihren internationalen Partnern zu bündeln, um globale Herausforderungen im Einklang mit dem Aktionsplan für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand im Rahmen der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“¹ zu bewältigen, und in dem Bewusstsein, dass Forschung und Innovation wichtige Faktoren und wesentliche Instrumente für innovationsgesteuertes nachhaltiges Wachstum sowie für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität sind,

¹ Resolution A/RES/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015.

IN DER ERWÄGUNG, dass das Programm der Union „Horizont Europa“, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027) (im Folgenden „Horizont Europa“), mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichtet wurde,

IN ANERKENNUNG der in der Verordnung (EU) 2021/695 festgelegten allgemeinen Grundsätze,

UNTER HERVORHEBUNG der Rolle der europäischen Partnerschaften bei der Bewältigung einiger der dringlichsten Herausforderungen für Europa durch konzertierte Forschungs- und Innovationsinitiativen, die erheblich zu den Prioritäten der Union im Bereich Forschung und Innovation beitragen, die eine kritische Masse und eine langfristige Vision erfordern, sowie der Bedeutung der Beteiligung der assoziierten Länder an diesen Partnerschaften, und

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die gegenseitige Beteiligung an den Forschungs- und Innovationsprogrammen der jeweils anderen Seite von beiderseitigem Nutzen sein sollte, im gleichzeitigen Bewusstsein dessen, dass sich die Vertragsparteien das Recht vorbehalten, die Teilnahme an ihren Forschungs- und Innovationsprogrammen zu beschränken oder an Bedingungen zu knüpfen, insbesondere für Maßnahmen im Zusammenhang mit ihren strategischen Vermögenswerten, ihren Interessen, ihrer Autonomie oder ihrer Sicherheit —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

¹ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. EU L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

ARTIKEL 1

Gegenstand

In diesem Abkommen werden die Bedingungen festgelegt, die für die Teilnahme Koreas an Programmen oder Tätigkeiten der Union gelten, die unter ein Protokoll zu diesem Abkommen fallen.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Basisrechtsakt“ bezeichnet
 - i) einen Rechtsakt – bei dem es sich nicht um eine Empfehlung oder Stellungnahme handelt – eines oder mehrerer Organe der Union zur Einrichtung eines Programms, der die Rechtsgrundlage für eine Maßnahme und die Ausführung der im Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „Unionshaushalt“) ausgewiesenen entsprechenden Ausgabe oder für die Ausführung der vom Unionshaushalt unterlegten Haushaltsgarantie oder Maßnahme des finanziellen Beistands bildet, einschließlich etwaiger Änderungen und einschlägiger Rechtsakte eines Organs der Union zur Ergänzung oder Durchführung dieses Rechtsakts, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Annahme der Arbeitsprogramme, oder
 - ii) einen Rechtsakt – bei dem es sich nicht um eine Empfehlung oder Stellungnahme handelt – eines oder mehrerer Organe der Union zur Einrichtung einer aus dem Unionshaushalt finanzierten Tätigkeit, die kein Programm ist, einschließlich etwaiger Änderungen und einschlägiger Rechtsakte eines Organs der Union zur Ergänzung oder Durchführung dieses Rechtsakts, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Annahme der Arbeitsprogramme;

- b) „Finanzierungsvereinbarung“ bezeichnet Vereinbarungen zu Programmen oder Tätigkeiten der Union gemäß den Protokollen zu diesem Abkommen, an denen Korea teilnimmt, zur Durchführung der Unionsfinanzierung, wie Beihilfevereinbarungen, Beitragsvereinbarungen, Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarungen, Finanzierungsabkommen und Garantievereinbarungen;
- c) „sonstige Regeln im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms und der Tätigkeit der Union“ bezeichnet Regeln, die in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Haushaltssordnung“) für den Unionshaushalt, im Arbeitsprogramm oder in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder in anderen Gewährungsverfahren der Union festgelegt sind;
- d) „Gewährungsverfahren der Union“ bezeichnet ein Verfahren zur Gewährung von Unionsmitteln, das von der Union oder von mit der Verwendung von Unionsmitteln betrauten Personen oder Einrichtungen eingeleitet wird;
- e) „koreanischer Rechtsträger“ bezeichnet jede Art von Rechtsträger (natürliche Person, juristische Person oder sonstiger Rechtsträger), der an den Tätigkeiten eines Programms oder einer Tätigkeit der Union im Einklang mit dem Basisrechtsakt teilnehmen kann und in Korea wohnhaft oder niedergelassen ist;
- f) „Haushaltsjahr“ bezeichnet den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. EU L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

ARTIKEL 3

Einrichtung der Teilnahme

- (1) Korea darf sich an Programmen und Tätigkeiten der Union oder in Ausnahmefällen an Teilen davon beteiligen und dazu beitragen, die Korea nach Maßgabe der Basisrechtsakte zur Teilnahme offen stehen und die von den Protokollen zu diesem Abkommen abgedeckt werden.
- (2) Die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme der Republik Korea an „Horizont Europa“ sind im Protokoll über die Assoziiierung Koreas mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027) zu diesem Abkommen (im Folgenden „Protokoll über die Assoziiierung Koreas mit „Horizont Europa““) festgelegt. Abweichend von Artikel 17 Absatz 8 dieses Abkommens kann das Protokoll von dem mit Artikel 14 dieses Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) geändert werden.
- (3) Abweichend von Artikel 17 Absatz 8 dieses Abkommens werden die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Koreas an bestimmten Programmen oder Tätigkeiten der Union in den Protokollen zu diesem Abkommen festgelegt, die vom Gemischten Ausschuss angenommen und geändert werden.
- (4) In den Protokollen wird Folgendes festgelegt:
 - a) die Programme und Tätigkeiten der Union oder in Ausnahmefällen die Teile davon, an denen Korea teilnimmt;

- b) die Dauer der Teilnahme Koreas, das heißt, der Zeitraum, in dem Korea und koreanische Rechtsträger eine Finanzierung der Union beantragen oder mit der Durchführung von Unionsfinanzierung betraut werden können;
- c) die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Koreas und koreanischer Rechtsträger, einschließlich spezifischer Modalitäten für die Durchführung der finanziellen Bedingungen gemäß Artikel 6 und 7 dieses Abkommens, spezifischer Modalitäten des Korrekturmechanismus gemäß Artikel 8 dieses Abkommens und Bedingungen für die Teilnahme an Strukturen, die für die Zwecke der Durchführung dieser Programme oder Tätigkeiten der Union geschaffen wurden; diese Bedingungen müssen mit diesem Abkommen sowie mit den Basisrechtsakten und Rechtsakten eines oder mehrerer Organe der Union zur Einrichtung dieser Strukturen im Einklang stehen; und
- d) gegebenenfalls die Höhe des Finanzbeitrags Koreas zu einem Programm der Union, das über ein Finanzierungsinstrument oder eine Haushaltsgarantie durchgeführt wird.

ARTIKEL 4

Einhaltung der Vorschriften des Programms oder der Tätigkeit der Union

- (1) Korea nimmt gemäß den Bedingungen, die in diesem Abkommen, in den zugehörigen Protokollen, in den Basisrechtsakten und in sonstigen Vorschriften für die Durchführung von Programmen oder Tätigkeiten der Union festgelegt wurden, an den in den Protokollen zu diesem Abkommen genannten Programmen oder Tätigkeiten der Union oder Teilen davon teil.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Bedingungen umfassen
- a) die Teilnahmeberechtigung von koreanischen Rechtsträgern und alle sonstigen Teilnahmevoraussetzungen im Zusammenhang mit Korea, insbesondere in Bezug auf Herkunft, Ort der Tätigkeit oder Staatsangehörigkeit, und
 - b) die Bedingungen für die Einreichung, Bewertung und Auswahl der Anträge sowie für die Durchführung der Maßnahmen durch förderfähige koreanische Rechtsträger.
- (3) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Bedingungen entsprechen denjenigen, die für förderfähige Rechtsträger der Mitgliedstaaten der Union (im Folgenden „Mitgliedstaaten“) gelten, einschließlich der Einhaltung restriktiver Maßnahmen der Europäischen Union¹, sofern in den in Absatz 1 genannten Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

¹ Die restriktiven Maßnahmen der Union werden gemäß dem Vertrag über die Europäische Union oder dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen.

ARTIKEL 5

Teilnahme Koreas an der Verwaltung von Programmen oder Tätigkeiten der Union

- (1) Sofern es sich nicht um Punkte handelt, die ausschließlich den Mitgliedstaaten vorbehalten sind, oder im Zusammenhang mit einem Programm oder einer Tätigkeit der Union oder Teilen davon stehen, an denen Korea nicht teilnimmt, dürfen Vertreter oder Sachverständige Koreas oder von Korea benannte Sachverständige als Beobachter an den Ausschüssen, Sachverständigengruppensitzungen oder anderen ähnlichen Sitzungen teilnehmen, an denen Vertreter oder Sachverständige der Mitgliedstaaten oder von den Mitgliedstaaten benannte Sachverständige teilnehmen und die die Europäische Kommission bei der Durchführung und Verwaltung der Programme oder Tätigkeiten oder von Teilen davon unterstützen, oder die von der Europäischen Kommission mit Blick auf die Durchführung des Unionsrechts in Bezug auf diese Programme oder Tätigkeiten oder Teile davon, an denen Korea gemäß Artikel 3 teilnimmt, eingerichtet werden. Die Vertreter oder Sachverständigen Koreas oder die von Korea benannten Sachverständigen dürfen bei der Abstimmung nicht anwesend sein. Korea wird über das Ergebnis der Abstimmung unterrichtet.
- (2) Werden Sachverständige oder Bewerter nicht auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit ernannt, so darf die Staatsangehörigkeit kein Grund dafür sein, Staatsangehörige Koreas auszuschließen.
- (3) Vorbehaltlich der Bedingungen des Absatzes 1 gelten für die Teilnahme der Vertreter Koreas an den in Absatz 1 genannten Sitzungen oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen und Tätigkeiten der Union dieselben Regeln und Verfahren wie für Vertreter der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf das Rederecht, den Erhalt von Informationen und Unterlagen, sofern es sich nicht um Punkte handelt, die nur den Mitgliedstaaten vorbehalten sind oder sich auf Programme oder Tätigkeiten der Union oder Teile davon beziehen, an denen Korea nicht teilnimmt. In den Protokollen zu diesem Abkommen können weitere Modalitäten für die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten festgelegt werden.

(4) In Protokollen zu diesem Abkommen können weitere Modalitäten für die Teilnahme von Sachverständigen sowie für die Teilnahme Koreas an Verwaltungsräten und Strukturen festgelegt werden, die zum Zwecke der Durchführung der in dem betreffenden Protokoll definierten Programme oder Tätigkeiten der Union eingerichtet werden.

ARTIKEL 6

Finanzielle Bedingungen

(1) Die Teilnahme Koreas oder koreanischer Rechtsträger an Programmen oder Tätigkeiten der Union oder in Ausnahmefällen Teilen davon erfolgt unter der Voraussetzung, dass Korea einen finanziellen Beitrag zu den entsprechenden Finanzmitteln aus dem Unionshaushalt leistet.

(2) Für jedes Programm oder jede Tätigkeit der Union, oder in Ausnahmefällen Teile davon, setzt sich der Finanzbeitrag zusammen aus:

a) einem operativen Beitrag und

b) einer Teilnahmegebühr.

(3) Der Finanzbeitrag wird in Form einer jährlichen Zahlung in einer oder mehreren Teilbeträgen geleistet.

(4) Unbeschadet des Absatzes 9 dieses Artikels und des Artikels 7 beträgt die Teilnahmegebühr 4 % des jährlichen operativen Beitrags und an ihr werden keine rückwirkenden Anpassungen vorgenommen. Ab dem Jahr 2028 kann der Gemischte Ausschuss die Höhe der Teilnahmegebühr anpassen.

(5) Der operative Beitrag deckt operative Ausgaben und Unterstützungsausgaben und kommt sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen zu den Beträgen hinzu, die im endgültig erlassenen Unionshaushalt für Programme, Tätigkeiten oder in Ausnahmefällen Teile davon vorgesehen sind und die sich gegebenenfalls um durch einzelnen Protokolle zu diesem Abkommen gedeckte externe zweckgebundene Einnahmen erhöhen, die nicht aus Finanzbeiträgen zu Programmen oder Tätigkeiten der Union von anderen Gebern resultieren.

(6) Der operative Beitrag beruht auf einem Beitragsschlüssel, der definiert ist als der Quotient aus dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) Koreas zu Marktpreisen und dem BIP der Union zu Marktpreisen. Die zugrunde zu legenden Werte für das BIP zu Marktpreisen werden von den einschlägigen Dienststellen der Europäischen Kommission auf Grundlage der neuesten statistischen Daten bestimmt, die für Haushaltsberechnungen in dem Jahr, das dem Jahr der Fälligkeit der jährlichen Zahlung vorausgeht, zur Verfügung stehen. Anpassungen dieses Beitragsschlüssels können in den betreffenden Protokollen geregelt werden.

(7) Der operative Beitrag basiert auf der Anwendung des Beitragsschlüssels auf die im endgültig erlassenen Unionshaushalt für das betreffende Jahr zur Finanzierung der Programme oder Tätigkeiten der Union oder in Ausnahmefällen Teilen davon, an denen Korea teilnimmt, ursprünglich vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen mit der in Absatz 5 beschriebenen Erhöhung.

(8) Abweichend von den Absätzen 6 und 7 werden für den jährlichen operativen Beitrag Koreas zu „Horizont Europa“ für die Jahre 2025 bis 2027 feste Beträge gemäß der Aufstellung in Anhang I des Protokolls über die Assozierung Koreas mit „Horizont Europa“ festgelegt.

(9) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Teilnahmegebühr beläuft sich in den Jahren 2025 bis 2027 jeweils auf folgende Werte:

- 2025: 2,5 %;
- 2026: 3 %;
- 2027: 4 %.

(10) Die Union stellt Korea auf Ersuchen Informationen zu seinem Finanzbeitrag bereit, wie sie aus den Informationen über Haushalt, Rechnungslegung, Leistung und Evaluierung hervorgehen, die den Haushalts- und Entlastungsbehörden der Union hinsichtlich der Programme oder Tätigkeiten der Union oder in Ausnahmefällen Teilen davon, an denen Korea teilnimmt, zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen werden unter gebührender Beachtung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen der Union und Koreas bereitgestellt, und zwar unbeschadet der Informationen, zu deren Erhalt Korea gemäß Artikel 10 berechtigt ist.

(11) Etwaige Finanzbeiträge Koreas bzw. Zahlungen der Europäischen Union sowie die Berechnung der fälligen oder zu erhaltenden Beträge erfolgen in Euro.

(12) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen im Einzelnen festgelegt.

ARTIKEL 7

Programme oder Tätigkeiten der Union,
für die ein Anpassungsmechanismus für den operativen Beitrag gilt

- (1) Sofern in dem spezifischen Protokoll zu diesem Abkommen vorgesehen, kann der operative Beitrag zu einem Programm, einer Tätigkeit der Union oder in Ausnahmefällen Teilen davon für ein Jahr N in einem oder mehreren Folgejahren auf der Grundlage der Mittelbindungen, die in Bezug auf die Mittel für Verpflichtungen dieses Jahres vorgenommen wurden, deren Umsetzung in rechtliche Verpflichtungen und deren Aufhebung rückwirkend angepasst werden.
- (2) Die erste Anpassung erfolgt im Jahr N+1, wenn der operative Beitrag um die Differenz zwischen dem Beitrag und einem angepassten Beitrag nach oben oder unten angepasst wird, wobei der Beitragsschlüssel des Jahres N, der – sofern im spezifischen Protokoll zu diesem Abkommen vorgesehen – durch Anwendung eines Koeffizienten angepasst wird, auf die Summe folgender Beträge angewandt wird:
 - a) die Höhe der Mittelbindungen, die aus den im verabschiedeten Unionshaushalt für das Jahr N bewilligten Mitteln für Verpflichtungen und den wiedereingesetzten Mitteln für Verpflichtungen, die aufgehobenen Mittelbindungen entsprechen, vorgenommen wurden und
 - b) die am Ende des Jahres N verfügbaren, jeweils in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen festgelegten etwaigen externen zweckgebundenen Einnahmen, die nicht aus Finanzbeiträgen zu Programmen oder Tätigkeiten der Union von anderen Gebern resultieren.

- (3) Bis alle Mittelbindungen, die aus Mitteln für Verpflichtungen aus dem Jahr N finanziert werden und spätestens drei Jahre nach Ende des Programms oder nach Ablauf des mehrjährigen Finanzrahmens für das Jahr N – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt – ausgezahlt oder aufgehoben wurden, berechnet die Union in jedem folgenden Jahr eine Anpassung des Beitrags des Jahres N, indem sie den Beitrag Koreas um den Betrag herabsetzt, der sich aus der Anwendung des Beitragsschlüssels des Jahres N, der – sofern dies im betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen vorgesehen ist – angepasst wurde, auf die jährlich freigegebenen Mittelbindungen für Mittelbindungen des Jahres N, die aus dem Unionshaushalt finanziert werden, oder aus wieder aufgehobenen Mittelbindungen ergibt.
- (4) Werden jeweils in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen definierte externe zweckgebundene Einnahmen, die nicht aus Finanzbeiträgen zu Programmen oder Tätigkeiten der Union von anderen Gebern resultieren, annulliert, so wird der Beitrag Koreas zu dem betreffenden Programm bzw. der betreffenden Tätigkeit der Union oder Teilen davon um den Betrag verringert, der sich ergibt, wenn der Beitragsschlüssel des Jahres N, der – sofern dies im betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen vorgesehen ist – angepasst wurde, auf den annullierten Betrag angewandt wird.

ARTIKEL 8

Programme oder Tätigkeiten der Union, für die ein automatischer Korrekturmechanismus gilt

- (1) Für diejenigen Programme oder Tätigkeiten der Union oder in Ausnahmefällen Teile davon, für die in dem betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen die Anwendung eines automatischen Korrekturmechanismus vorgesehen ist, gilt ein automatischer Korrekturmechanismus. Die Anwendung dieses automatischen Korrekturmechanismus kann auf Teile des Programms oder der Tätigkeit der Union beschränkt werden, die in dem betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen festgelegt sind und über Finanzhilfen durchgeführt werden, für die wettbewerbsorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen stattfinden. Einzelheiten zur Bestimmung derjenigen Teile des Programms oder derjenigen Tätigkeit der Union, auf die der automatische Korrekturmechanismus Anwendung findet oder derjenigen, auf die er nicht, Anwendung findet, können im betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen geregelt werden.
- (2) Der Betrag der automatischen Korrektur für ein Programm oder eine Tätigkeit oder in Ausnahmefällen Teile davon entspricht der Differenz zwischen den ursprünglichen Beträgen der rechtlichen Verpflichtungen, die tatsächlich mit Korea oder koreanischen Rechtsträgern eingegangen wurden und die aus den Mitteln für Verpflichtungen des betreffenden Jahres finanziert wurden, und dem entsprechenden von Korea gezahlten – und sofern in dem betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen vorgesehen – gemäß Artikel 7 dieses Abkommens angepassten operativen Beitrag, ausschließlich der Unterstützungsausgaben für denselben Zeitraum.
- (3) Einzelheiten für die Festlegung der entsprechenden Beträge der rechtlichen Verpflichtungen nach Absatz 2, auch im Falle von Konsortien, und für die Berechnung der automatischen Korrektur können im betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen festgelegt werden.

ARTIKEL 9

Überprüfungen und Audits

- (1) Im Einklang mit den in den geltenden Rechtsakten eines oder mehrerer Organe der Union und in der betreffenden Finanzierungsvereinbarung oder einem anderen anwendbaren Vertrag festgelegten Umfang kann die Union technische, wissenschaftliche, finanzielle oder andere Arten von Überprüfungen und Audits in den Räumlichkeiten jeder in Korea ansässigen natürlichen Person oder jedes koreanischen Rechtsträgers, der Unionsmittel erhält, sowie jedes Dritten, der an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligt ist und in Korea wohnhaft oder niedergelassen ist, durchführen. Diese Überprüfungen und Audits können von den Bediensteten der Organe und Einrichtungen der Union, insbesondere der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs, oder von anderen von der Europäischen Kommission beauftragten Personen im Einklang mit dem Unionsrecht durchgeführt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet Koreas handeln die Bediensteten der Organe und Einrichtungen der Union und die anderen von der Europäischen Kommission beauftragten Personen im Einklang mit dem koreanischen Recht.
- (2) Bei der Durchführung von Audits oder Überprüfungen gemäß Absatz 1 erhalten die Bediensteten der Organe und Einrichtungen der Union, insbesondere der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs, sowie die anderen von der Europäischen Kommission beauftragten Personen in angemessenem Umfang Zugang zu Standorten, Arbeiten und Unterlagen, in elektronischer Form und auf Papier, sowie zu allen Informationen, die zur Durchführung solcher Audits erforderlich sind; dies schließt das Recht ein, eine physische oder eine elektronische Kopie und Auszüge aller Unterlagen oder Inhalte von Datenträgern, die sich im Besitz der geprüften natürlichen oder juristischen Person oder des geprüften Dritten befinden, zu erhalten.
- (3) Korea darf den in Absatz 2 genannten Bediensteten und anderen Personen das Recht auf Einreise nach Korea und den Zugang zu den Räumlichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Artikel nicht verwehren oder in irgendeiner Form behindern.

(4) Die Überprüfungen und Audits können auch nach der Aussetzung der Anwendung eines Protokolls zu diesem Abkommen gemäß Artikel 17 Absatz 4 dieses Abkommens, der Beendigung der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens oder der Kündigung dieses Abkommens durchgeführt werden. Diese Überprüfungen und Audits werden gemäß den geltenden Rechtsakten eines oder mehrerer Organe oder einer oder mehrerer Einrichtungen der Union und gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und/oder Verträgen über jegliche rechtliche Verpflichtung zur Ausführung des Unionshaushalts, die die Union vor dem Tag des Wirksamwerdens der Aussetzung der Anwendung des betreffenden Protokolls oder der Beendigung der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens oder der Kündigung dieses Abkommens eingegangen ist, durchgeführt.

ARTIKEL 10

Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Unregelmäßigkeiten

(1) Die Europäische Kommission und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) dürfen im Hoheitsgebiet Koreas administrative Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, eines koreanischen Rechtsträgers, der Vertragspartei einer einschlägigen Finanzierungsvereinbarung ist, oder eines dritten koreanischen Rechtsträgers, der die Finanzierungsvereinbarung im Rahmen eines Vertrags durchführt, im Einklang mit der einschlägigen Verwaltungsvereinbarung oder einem anderen anwendbaren Vertrag und in dem darin festgelegten Umfang durchführen. Diese Untersuchungen werden gemäß den Bedingungen der geltenden Rechtsakte eines oder mehrerer Organe der Union durchgeführt. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet Koreas handeln die Europäische Kommission und das OLAF im Einklang mit dem koreanischen Recht.

(2) Die gemäß Absatz 11 benannte koreanische Kontaktstelle unterrichtet die Europäische Kommission oder das OLAF gegebenenfalls innerhalb einer angemessenen Frist über jeglichen ihr bekannten Umstand oder Verdacht im Zusammenhang mit einer Finanzierungsvereinbarung oder einem Vertrag gemäß Absatz 1 in Bezug auf Unregelmäßigkeiten, Betrug oder rechtswidrige Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.

(3) Bei der Durchführung von administrativen Untersuchungen gemäß Absatz 1 können in den Räumlichkeiten des in Absatz 1 genannten koreanischen Rechtsträgers sowie jedes an der Durchführung von Unionsmitteln beteiligten Dritten, der in Korea wohnhaft bzw. niedergelassen ist, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchgeführt werden.

(4) Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden von der Europäischen Kommission bzw. dem OLAF in enger Zusammenarbeit mit der von der Regierung Koreas benannten zuständigen koreanischen Behörde vorbereitet und durchgeführt. Die zuständige koreanische Behörde wird rechtzeitig im Voraus über Gegenstand, Zweck und Rechtsgrundlage der Kontrollen und Überprüfungen unterrichtet, damit sie Unterstützung leisten kann. Zu diesem Zweck können die Bediensteten der zuständigen koreanischen Behörden an den Kontrollen und Überprüfungen vor Ort teilnehmen.

(5) Auf Ersuchen der zuständigen koreanischen Behörden können die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemeinsam mit der Europäischen Kommission bzw. dem OLAF durchgeführt werden.

(6) Bei der Durchführung der in diesem Artikel genannten administrativen Untersuchungen erhalten Beamte der Union Zugang zu sämtlichen Informationen und Unterlagen, einschließlich Computerdaten, im Zusammenhang mit den betreffenden Vorgängen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind. Insbesondere dürfen sie relevante Unterlagen kopieren.

(7) Widersetzen sich Personen, Rechtsträger oder sonstige Parteien einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort, so unterstützen die koreanischen Behörden die Europäische Kommission bzw. das OLAF gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese ihre Kontroll- und Überprüfungsaufgaben vor Ort wahrnehmen können. Diese Unterstützung umfasst die Ergreifung im nationalen Recht vorgesehener geeigneter Sicherungsmaßnahmen, um insbesondere Beweisstücke zu sichern.

- (8) Die Europäische Kommission oder das OLAF unterrichtet die benannte koreanische Kontaktstelle über das Ergebnis dieser Kontrollen und Überprüfungen. Insbesondere teilt die Europäische Kommission oder das OLAF der koreanischen Kontaktstelle so schnell wie möglich jeden Umstand oder Verdacht im Zusammenhang mit einer Unregelmäßigkeit mit, von der sie bei der Kontrolle oder Überprüfung vor Ort Kenntnis erhalten haben.
- (9) Unbeschadet der Anwendung des koreanischen Strafrechts kann die Europäische Kommission im gemäß dem Unionsrecht gegen einen koreanischen Rechtsträger nach Absatz 1 verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen und Sanktionen verhängen.
- (10) Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Artikels tauschen die Europäische Kommission oder das OLAF und die benannte koreanische Kontaktstelle regelmäßig Informationen aus und konsultieren einander auf Ersuchen einer der Vertragsparteien.
- (11) Um die wirksame Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem OLAF zu erleichtern, benennt Korea eine Kontaktstelle.
- (12) Der Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission oder dem OLAF und der benannten koreanischen Kontaktstelle erfolgt unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeitsanforderungen. Alle personenbezogenen Daten, die Teil des Informationsaustauschs sind, werden gemäß den geltenden Vorschriften geschützt.

ARTIKEL 11

Zusammenarbeit bezüglich Straftaten zulasten der finanziellen Interessen der Europäischen Union

Die koreanischen Behörden arbeiten mit der Europäischen Staatsanwaltschaft in Angelegenheiten zusammen, die in deren Zuständigkeit fallen, damit diese ihrer Pflicht zu Untersuchung und Verfolgung sowie zur Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten nachkommen kann. Diese Zusammenarbeit erfolgt im Einklang mit den geltenden Instrumenten für internationale Zusammenarbeit, einschließlich der zwischen Korea und Mitgliedstaaten oder der Union geschlossenen, oder wie anderweitig gemäß den geltenden Vorschriften zulässig.

ARTIKEL 12

Einziehung und Vollstreckung

(1) Die Europäische Kommission kann einen Beschluss erlassen, mit dem einem anderen koreanischen Rechtsträger als dem Staat eine Zahlung in Zusammenhang mit Forderungen auferlegt wird, die sich aus der Finanzierungsvereinbarung ergeben. Leistet der koreanische Rechtsträger nach der Mitteilung dieses Beschlusses gemäß Artikel 13 innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Zahlung, so teilt die Europäische Kommission diesen Beschluss der benannten koreanischen Kontaktstelle mit, und Korea überweist der Europäischen Kommission den Betrag etwaiger finanzieller Verpflichtungen und fordert von dem koreanischen Rechtsträger die Rückzahlung des Betrags ein.

(2) Um die Vollstreckbarkeit von Urteilen und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union zu gewährleisten, die aufgrund einer Schiedsklausel ergangen sind, die in einem Vertrag oder einer Vereinbarung über Programme, Tätigkeiten, Maßnahmen oder Projekte der Union enthalten ist, wenn solche Urteile oder Anordnungen dem betreffenden koreanischen Rechtsträger gemäß den Vorschriften für die Mitteilung durch den Gerichtshof der Europäischen Union mitgeteilt wurden und dieser Rechtsträger die festgestellten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen zahlt, übermittelt die Europäische Kommission in ihrem Namen oder im Namen der entsprechenden nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingerichteten Exekutivagentur oder Einrichtungen der Union der benannten koreanischen Kontaktstelle das Urteil oder den Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union. Korea zahlt dann den Betrag für finanzielle Verpflichtungen an die Europäische Kommission und fordert von dem koreanischen Rechtsträger die Rückzahlung des Betrags ein.

Die Regierung Koreas gibt ihre benannte Kontaktstelle der Europäischen Kommission bekannt.

(3) Der Gerichtshof der Europäischen Union ist zuständig für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der in Absatz 1 genannten Beschlüsse der Europäischen Kommission und für die Aussetzung von deren Vollstreckung.

ARTIKEL 13

Kommunikation und Informationsaustausch

Die Organe und Einrichtungen der Union, die an der Durchführung von Programmen oder Tätigkeiten der Union oder an Kontrollen dieser Programme oder Tätigkeiten beteiligt sind, sind berechtigt, mit natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die in Korea wohnhaft bzw. niedergelassen sind und eine Finanzierung der Union erhalten, sowie mit Dritten, die an der Durchführung von Finanzierungen der Union beteiligt sind und in Korea wohnhaft oder niedergelassen sind, direkt, auch über elektronische Austauschsysteme, zu kommunizieren. Diese Personen, Rechtsträger und dritte Parteien können den Organen und Einrichtungen der Union direkt alle relevanten Informationen und Unterlagen übermitteln, die sie gemäß den für das Programm oder die Tätigkeit der Union geltenden Rechtsvorschriften der Union und den zur Durchführung dieses Programms oder dieser Tätigkeit der Union geschlossenen Verträgen und Finanzierungsvereinbarungen vorzulegen haben.

ARTIKEL 14

Der Gemischte Ausschuss

- (1) Die Vertragsparteien setzen einen Gemischten Ausschuss ein. Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und Koreas zusammen.
- (2) Der Gemischte Ausschuss handelt gemäß der im Anhang dieses Abkommens festgelegten Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses.

- (3) Der Gemischte Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Bewertung, Evaluierung und Überprüfung der Durchführung dieses Abkommens und seiner Protokolle, insbesondere:
 - i) der Beteiligung und Leistung von koreanischen Rechtsträgern an Programmen oder Tätigkeiten der Union;
 - ii) gegebenenfalls des Grads der (gegenseitigen) Offenheit gegenüber Rechtsträgern Koreas oder der Union, die in der jeweiligen Vertragspartei niedergelassen sind, für die Teilnahme an Programmen, Projekten, Maßnahmen und Tätigkeiten oder in Ausnahmefällen Teilen davon der anderen Vertragspartei;
 - iii) der Durchführung des Mechanismus für den Finanzbeitrag und gegebenenfalls des automatischen Korrekturmechanismus, der für Programme oder Tätigkeiten der Union gilt, die unter die Protokolle zu diesem Abkommen fallen, und
 - iv) des Informationsaustauschs und gegebenenfalls der Prüfung etwaiger Fragen zur Nutzung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums;
 - b) Erörterung, auf Ersuchen einer Vertragspartei, der von den Vertragsparteien angewandten oder geplanten Beschränkungen des Zugangs zu ihren jeweiligen Forschungs- und Innovationsprogrammen, insbesondere bezüglich Maßnahmen im Zusammenhang mit ihren strategischen Vermögenswerten, ihren Interessen, ihrer Autonomie oder ihrer Sicherheit;
 - c) Prüfung von Möglichkeiten, die Zusammenarbeit zu verbessern und auszubauen;
 - d) gemeinsame Erörterung der künftigen Ausrichtung und Prioritäten der Programme oder Tätigkeiten, die unter die Protokolle zu diesem Abkommen fallen;

- e) Austausch von Informationen, unter anderem über neue Rechtsvorschriften, Beschlüsse oder nationale Programme, die für die Durchführung dieses Abkommens und seiner Protokolle von Bedeutung sind;
 - f) Annahme der Protokolle zu diesem Abkommen über die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Koreas an Programmen, Tätigkeiten der Union oder in Ausnahmefällen Teilen davon oder zur Änderung dieser Protokolle bei Bedarf, und
 - g) Änderung der Artikel 9 und 10 im Wege eines Beschlusses, insbesondere um Änderungen von Rechtsakten eines oder mehrerer Organe der Europäischen Union Rechnung zu tragen.
- (4) Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden einvernehmlich gefasst.
- (5) Der Gemischte Ausschuss kann eine Arbeitsgruppe oder ein Ad-hoc-Beratungsgremium auf Sachverständigenebene einsetzen, die bei der Durchführung dieses Abkommens Unterstützung leisten können.
- (6) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich und, sofern besondere Umstände dies erfordern, auf Antrag einer Vertragspartei zusammen.

ARTIKEL 15

Anwendbares Recht

Dieses Abkommen wird im Rechtsgebiet der Vertragsparteien jeweils gemäß ihrem anwendbaren Recht durchgeführt.

ARTIKEL 16

Konsultationen

- (1) Die Parteien streben in gutem Glauben danach, alle Fragen, die zwischen ihnen aus der Auslegung oder Durchführung des Abkommens erwachsen, im Wege von Gesprächen im Gemischten Ausschuss gütlich beizulegen.
- (2) Kann eine Frage, die sich aus der Auslegung oder der Durchführung dieses Abkommens ergibt, nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie von einer Vertragspartei aufgeworfen wurde, im Wege von Gesprächen im Gemischten Ausschuss gelöst werden, kann jede Vertragspartei um diesbezügliche Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen. Die Vertragsparteien legen alle Differenzen auf dem Verhandlungswege bei.

ARTIKEL 17

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander über den Abschluss der hierzu Zweck erforderlichen internen Verfahren unterrichtet haben. Es gilt ab dem 1. Januar 2025.
- (2) Die Union und Korea können dieses Abkommen zum Zweck der Teilnahme Koreas an Programmen oder Tätigkeiten der Union im Einklang mit ihren jeweiligen internen Verfahren und Rechtsvorschriften vorläufig anwenden. Die vorläufige Anwendung beginnt an dem Tag, an dem die Vertragsparteien einander über den Abschluss der hierzu erforderlichen internen Verfahren unterrichtet haben.

(3) Teilt Korea der Union mit, dass es seine für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren nicht abschließen wird, so endet die vorläufige Anwendung dieses Abkommens am Tag des Eingangs dieser Mitteilung bei der Union, der für die Zwecke dieses Abkommens das Beendigungsdatum ist.

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses treten am selben Tag außer Kraft.

(4) Die Anwendung eines einschlägigen Protokolls zu diesem Abkommen kann von der Union ausgesetzt werden, wenn Korea den im Rahmen dieses Abkommens zu leistenden Finanzbeitrag zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union teilweise oder vollständig nicht gezahlt hat.

Im Falle einer Nichtzahlung, die die Durchführung und Verwaltung des betreffenden Programms oder der betreffenden Tätigkeit der Union erheblich gefährden könnte, übermittelt die Europäische Kommission ein förmliches Mahnschreiben. Erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem förmlichen Mahnschreiben keine Zahlung, teilt die Europäische Kommission Korea die Aussetzung der Anwendung des betreffenden Protokolls zu diesem Abkommen durch ein förmliches Benachrichtigungsschreiben mit, und diese wird 15 Tage nach Eingang dieses Schreibens in Korea wirksam.

Wird die Anwendung eines Protokolls zu diesem Abkommen gemäß diesem Absatz ausgesetzt, so können koreanische Rechtsträger nicht an Gewährungsverfahren der Union teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aussetzung noch nicht abgeschlossen sind. Ein Gewährungsverfahren der Union gilt als abgeschlossen, wenn infolge dieses Verfahrens rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden. Rechtliche Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden der Aussetzung gemäß diesem Absatz im Rahmen des betreffenden Programms oder der betreffenden Tätigkeit der Union mit koreanischen Rechtsträgern eingegangen wurden, bleiben von der Aussetzung unberührt. Für diese rechtlichen Verpflichtungen gilt das betreffende Protokoll zu diesem Abkommen weiterhin. Die Union teilt Korea unverzüglich mit, wenn der fällige Finanzbeitrag vollständig bei der Union eingegangen ist. Mit dieser Mitteilung wird die Aussetzung gemäß diesem Absatz mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Ab dem Tag, an dem die Aussetzung aufgehoben wird, sind koreanische Rechtsträger bei im Rahmen des betreffenden Programms oder der betreffenden Tätigkeit der Union eingeleiteten Gewährungsverfahren, die nach diesem Zeitpunkt eingeleitet werden, und bei Gewährungsverfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden und bei denen die Fristen für die Einreichung der Anträge noch nicht abgelaufen sind, wieder förderfähig.

(5) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei über ihre Absicht zur Kündigung des Abkommens kündigen. Dieses Abkommen kann nur in seiner Gesamtheit gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Kalendermonate nach dem Tag wirksam, an dem diese Mitteilung bei der anderen Vertragspartei eingegangen ist. Der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, gilt für die Zwecke dieses Abkommens als Kündigungsdatum.

(6) Endet die vorläufige Anwendung dieses Abkommens gemäß Absatz 3 oder wird es gemäß Absatz 5 gekündigt, so kommen die Vertragsparteien wie folgt überein:

a) Projekte, Maßnahmen und Tätigkeiten oder Teile davon, für die während der vorläufigen Anwendung und/oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und vor der Beendigung der Anwendung oder der Kündigung dieses Abkommens rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden, werden bis zu ihrem Abschluss nach Maßgabe der Bedingungen dieses Abkommens fortgesetzt;

- b) der jährliche Finanzbeitrag zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit für das Jahr N, in dem die vorläufige Anwendung dieses Abkommens beendet wird bzw. in dem das Abkommen gekündigt wird, wird vollständig gemäß Artikel 6 dieses Abkommens und allen einschlägigen Bestimmungen in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen gezahlt; findet der Anpassungsmechanismus Anwendung, so wird der operative Beitrag zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union für das Jahr N gemäß Artikel 7 angepasst; für Programme oder Tätigkeiten der Union, auf die sowohl der Anpassungsmechanismus als auch der automatische Korrekturmechanismus Anwendung finden, wird der entsprechende operative Beitrag für das Jahr N gemäß Artikel 7 angepasst und gemäß Artikel 8 korrigiert; für Programme oder Tätigkeiten der Union, auf die nur der automatische Korrekturmechanismus Anwendung findet, wird der entsprechende operative Beitrag für das Jahr N gemäß Artikel 8 korrigiert; die für das Jahr N als Teil des Finanzbeitrags zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit gezahlte Teilnahmegebühr wird weder angepasst noch korrigiert; und
- c) bei Anwendbarkeit des Anpassungsmechanismus nach dem Jahr, in dem dieses Abkommen nicht mehr vorläufig angewandt oder gekündigt wird, werden die operativen Beiträge zum betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union, die für die Jahre, in denen dieses Abkommen angewendet wurde, entrichtet wurden, gemäß Artikel 7 angepasst; für Programme oder Tätigkeiten der Union, auf die sowohl der Anpassungsmechanismus als auch der automatische Korrekturmechanismus Anwendung finden, werden die einschlägigen operativen Beiträge gemäß Artikel 7 angepasst und gemäß Artikel 8 automatisch korrigiert; für Programme oder Tätigkeiten der Union, auf die nur der automatische Korrekturmechanismus Anwendung findet, wird der entsprechende operative Beitrag gemäß Artikel 8 automatisch korrigiert.

(7) Die Vertragsparteien regeln einvernehmlich alle sonstigen Folgen der Kündigung oder Beendigung der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens.

- (8) Dieses Abkommen kann nur schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Für das Inkrafttreten der Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für das Inkrafttreten dieses Abkommens nach Absatz 1.
- (9) Die in Artikel 3 genannten Protokolle und der Anhang sind Bestandteil des Abkommens.
- (10) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, kroatischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und koreanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu ... am ...

Für die Europäische Union

Für die Republik Korea

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

Regel 1

Aufgaben

Der mit Artikel 14 Absatz 1 dieses Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss nimmt die in Artikel 14 Absatz 3 dieses Abkommens genannten Aufgaben und Pflichten wahr.

Regel 2

Zusammensetzung und Vorsitz

1. Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und Koreas zusammen.
2. Der Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses wird jeweils von hohen Beamten oder ihren Beauftragten, die als Vertreter der Union bzw. Koreas fungieren, geführt.
3. Die Union und Korea teilen einander den Namen, die Funktion und die Kontaktdaten des Beamten mit, der für die Union bzw. Korea den Ko-Vorsitz im Gemischten Ausschuss einnimmt. Dieser Beamte hat bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Union oder Korea Mitteilung über einen neuen Ko-Vorsitzenden gemacht hat, den Ko-Vorsitz für die Union bzw. für Korea inne.

4. Ein Ko-Vorsitzender gilt als befugt, die Union bzw. Korea bis zu dem Tag zu vertreten, an dem der anderen Vertragspartei Mitteilung über einen neuen Ko-Vorsitzenden gemacht wird.

Regel 3

Sekretariat

1. Das Sekretariat des Gemischten Ausschusses (im Folgenden „Sekretariat“) setzt sich aus einem Beamten der Union und einem Beamten Koreas zusammen. Das Sekretariat nimmt die ihm durch diese Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.
2. Die Union und Korea teilen einander den Namen, die Funktion und die Kontaktdaten des Beamten mit, der für die Union bzw. für Korea Mitglied des Sekretariats ist. Dieser Beamte ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Union oder Korea Mitteilung über einen neuen Beamten gemacht hat, für die Union bzw. für Korea Mitglied des Sekretariats.

Regel 4

Sitzungen

1. Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich und, sofern besondere Umstände es erfordern, auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen.
2. Der Gemischte Ausschuss tritt grundsätzlich abwechselnd in Brüssel und in Korea zusammen, sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen. Sitzungen können auch per Video- oder Telekonferenz abgehalten werden, sofern die Ko-Vorsitzenden dies vereinbaren.

3. In der Zeit zwischen den Sitzungen arbeitet der Gemischte Ausschuss laufend mithilfe anderer Kommunikationsmittel, insbesondere über den Austausch von E-Mails.

Regel 5

Teilnahme an Sitzungen

1. Innerhalb einer angemessenen Frist vor jeder Sitzung teilen die Union und Korea einander über das Sekretariat die vorgesehene Zusammensetzung ihrer jeweiligen Delegationen mit und geben dabei Namen und Funktion jedes Delegationsmitglieds an.
2. Gegebenenfalls können von den Ko-Vorsitzenden in gegenseitigem Einvernehmen Sachverständige (d. h. Nicht-Staatsbedienstete) zu den Sitzungen des Gemischten Ausschusses eingeladen werden, um zu spezifischen Themen Auskünfte zu erteilen; dies gilt jedoch nur für die Teile der Sitzung, in denen diese spezifischen Themen erörtert werden.
3. Der Vertreter der Vertragspartei, die die Sitzung organisiert und ausrichtet, legt nach Zustimmung der anderen Vertragspartei Tag und Ort der Sitzung fest.

Regel 6

Unterlagen

Schriftliche Unterlagen, auf die sich die Beratungen des Gemischten Ausschusses stützen, werden nummeriert und vom Sekretariat an die Union und an Korea weitergeleitet.

Regel 7

Schriftverkehr

1. Die Union und Korea senden ihren Schriftverkehr über das Sekretariat an den Gemischten Ausschuss. Dieser Schriftverkehr kann in beliebiger schriftlicher Form, auch per E-Mail, übermittelt werden.
2. Das Sekretariat stellt sicher, dass der gesamte an den Gemischten Ausschuss gerichtete Schriftverkehr den Ko-Vorsitzenden übermittelt und gegebenenfalls nach Regel 6 weitergeleitet wird.
3. Der gesamte Schriftverkehr, der von den Ko-Vorsitzenden stammt oder sich direkt an sie richtet, wird dem Sekretariat übermittelt und gegebenenfalls nach Regel 6 weitergeleitet.

Regel 8

Tagesordnung

1. Das Sekretariat erstellt für jede Sitzung einen Entwurf der vorläufigen Tagesordnung. Zu diesem Zweck erstellt der Beamte, der als Mitglied des Sekretariats der Vertragspartei fungiert, mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin den ersten Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung zusammen mit den Unterlagen zu jedem darin enthaltenen Punkt und übermittelt ihn dem Mitglied des Sekretariats der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme. Der vom Sekretariat erstellte Entwurf der vorläufigen Tagesordnung wird den Ko-Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zusammen mit einschlägigen Unterlagen zur Zustimmung übermittelt.

2. Die vorläufige Tagesordnung enthält die von den Vertragsparteien beantragten Punkte. Jeder solche Antrag wird dem Sekretariat zusammen mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 15 Tage vor Sitzungsbeginn übermittelt.
3. In Ausnahmefällen können die Ko-Vorsitzenden vereinbaren, die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen zu verkürzen.
4. Der Gemischte Ausschuss nimmt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung an.
5. Punkte, die nicht auf dem Entwurf der Tagesordnung stehen, können hinzugefügt werden, und es können Punkte im Entwurf der Tagesordnung auf der Sitzung gestrichen, verschoben oder geändert werden, sofern beide Vertragsparteien zustimmen.

Regel 9

Transparenz und Zugang zu Unterlagen

1. Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses sind nicht öffentlich, sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen.
2. Jede Vertragspartei kann nach vorheriger Konsultation der anderen Vertragspartei beschließen, die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt oder online zu veröffentlichen.
3. Legt die Union oder Korea dem Gemischten Ausschuss Informationen vor, die nach ihren einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraulich oder vor Offenlegung geschützt sind, so behandelt die andere Vertragspartei die erhaltenen Informationen vertraulich.

4. Jede Vertragspartei bearbeitet Anträge auf Zugang zu Unterlagen des Gemischten Ausschusses gemäß ihren einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
5. Legt die Europäische Kommission dem Gemischten Ausschuss Informationen vor, die vertraulich oder nach ihren einschlägigen Rechtsvorschriften zur Sicherheit von Informationen vor Offenlegung geschützt sind, so gewährleistet Korea für die erhaltenen Informationen ein vergleichbares Maß an Vertraulichkeit und Schutz. Legt Korea dem Gemischten Ausschuss Informationen vor, die nach seinen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraulich oder vor Offenlegung geschützt sind, so behandelt die Europäische Kommission die erhaltenen Informationen vertraulich.

Regel 10

Protokoll

1. Über jede Sitzung des Gemischten Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt.
2. Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, erstellt ein als Mitglied des Sekretariats fungierender Bediensteter der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, zu jeder Sitzung innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende der Sitzung einen Protokollentwurf. Der Protokollentwurf wird dem Sekretariatsmitglied der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt. Dieses kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Protokollentwurfs eine Stellungnahme vorlegen.
3. Das Protokoll enthält eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe
 - a) der dem Gemischten Ausschuss vorgelegten Unterlagen,
 - b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einer der Vertragsparteien beantragt wurde, und

- c) die zu bestimmten Punkten angenommenen Beschlüsse, Stellungnahmen, über die entschieden wurde, und angenommenen operativen Schlussfolgerungen.

Das Protokoll enthält eine Anwesenheitsliste mit Namen, Titel und Funktion aller an der Sitzung Teilnehmenden.

4. Das Protokoll wird von den Ko-Vorsitzenden innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Ko-Vorsitzenden gemeinsam festgelegten Termin genehmigt und unterzeichnet. Die Ko-Vorsitzenden können vereinbaren, dass die auf die Unterzeichnung bezogene Anforderung durch Unterzeichnung und Austausch elektronischer Ausfertigungen erfüllt ist. Die verbindliche Fassung des Protokolls wird in den Akten jeder Vertragspartei aufbewahrt.
5. Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Sitzung des Gemischten Ausschusses erstellt das Sekretariat außerdem so bald wie möglich eine Zusammenfassung des Protokolls zur Genehmigung durch die Ko-Vorsitzenden. Sobald die Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses den Wortlaut der Zusammenfassung genehmigt haben, können die Vertragsparteien die Zusammenfassung des Protokolls veröffentlichen.

Regel 11

Beschlüsse

1. Sofern dies in Artikel 14 dieses Abkommens vorgesehen ist, fasst der Gemischte Ausschuss seine Beschlüsse einvernehmlich. Das Sekretariat registriert alle Beschlüsse unter einer laufenden Nummer und mit einem Verweis auf den Tag ihrer Annahme.

2. Der Gemischte Ausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren in Form eines Notenwechsels zwischen den Ko-Vorsitzenden fassen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren. Ein Ko-Vorsitzender legt den Entwurf eines Beschlusses dem anderen Ko-Vorsitzenden gemäß Regel 14 schriftlich in der Amtssprache des Gemischten Ausschusses vor. Die jeweils andere Vertragspartei verfügt über einen Monat oder einen von der vorschlagenden Vertragspartei angegebenen längeren Zeitraum, um dem Entwurf des Beschlusses zuzustimmen. Stimmt die andere Vertragspartei nicht zu, so wird der vorgeschlagene Beschluss bei der nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses erörtert und gegebenenfalls angenommen. Der Beschlussentwurf gilt als angenommen, sobald die andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt hat, und wird in das Protokoll der nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses aufgenommen.
3. Jeder Beschluss wird von den Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses unterzeichnet. Die Ko-Vorsitzenden können vereinbaren, dass die auf die Unterzeichnung bezogene Anforderung durch Unterzeichnung und Austausch elektronischer Ausfertigungen erfüllt ist.
4. Die vom Gemischten Ausschuss angenommenen Beschlüsse enthalten eine Angabe zum Tag ihres Wirksamwerdens.

Regel 12

Schutz personenbezogener Daten

Die Veröffentlichung der in den Regeln 9, 10 und 11 genannten Unterlagen erfolgt gemäß den geltenden Vorschriften beider Vertragsparteien über den Datenschutz, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten.

Regel 13

Arbeitsgruppen und Beratungsgremien

1. Gemäß Artikel 14 Absatz 5 dieses Abkommens kann der Gemischte Ausschuss beschließen, Arbeitsgruppen oder Beratungsgremien auf Sachverständigenebene einzusetzen oder aufzulösen. Der Gemischte Ausschuss legt die Zusammensetzung und die Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen oder Beratungsgremien fest und kann diese erforderlichenfalls ändern.
2. Die Arbeitsgruppe oder das Beratungsgremium leistet einen Beitrag zur Arbeit des Gemischten Ausschusses und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben, auch durch die Ausarbeitung von Berichten oder Beschlussempfehlungen, die dem Gemischten Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.
3. Die Arbeitsgruppe oder das Beratungsgremium tritt zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erforderlich ist, und erstattet dem Gemischten Ausschuss Bericht.
4. Die Einsetzung und die Arbeit einer Arbeitsgruppe oder eines Beratungsgremiums hindern die Vertragsparteien nicht daran, den Gemischten Ausschuss unmittelbar mit Angelegenheiten zu befassen.
5. Die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses gilt entsprechend für die vom Gemischten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen und Beratungsgremien.

Regel 14

Sprachen

1. Die Amts- und Arbeitssprache des Gemischten Ausschusses ist Englisch.

2. Die Beratungen des Gemischten Ausschusses finden in englischer Sprache statt. Die Tagesordnung der Sitzung, die dem Gemischten Ausschuss vorgelegten Unterlagen und das Sitzungsprotokoll werden in englischer Sprache abgefasst.
3. Der Gemischte Ausschuss nimmt seine Beschlüsse auf Englisch an.

Regel 15

Kosten

1. Jede Vertragspartei trägt ihre Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses und der eingerichteten Arbeitsgruppen und Beratungsgremien.
2. Die Kosten für die Veranstaltung von Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Regel 16

Änderung der Geschäftsordnung

Abweichend von Artikel 17 Absatz 8 dieses Abkommens kann diese Geschäftsordnung von den Vertragsparteien einvernehmlich gemäß Regel 11 geändert werden.

PROTOKOLL
über die Assozierung der Republik Korea
mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm
für Forschung und Innovation (2021-2027)

ARTIKEL 1

Umfang der Assozierung

Korea nimmt als assoziiertes Land an der Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027) (im Folgenden „Horizont Europa“), die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ genannt ist und die durch das mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates² eingerichtete spezifische Programm durchgeführt wird, teil und leistet seinen Beitrag dazu.

¹ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

² Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167I vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/764/oj>).

ARTIKEL 2

Zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme an „Horizont Europa“

- (1) Bevor die Europäische Kommission darüber entscheidet, ob koreanische Rechtsträger nach Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/695 für die Teilnahme an einer Maßnahme, die im Zusammenhang mit den strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder Sicherheit der Union steht, infrage kommen, kann sie spezifische Informationen oder Zusicherungen fordern, z. B.:
- a) Informationen darüber, ob Rechtsträgern der Union nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit Zugang zu bestehenden und geplanten Programmen, Projekten, Maßnahmen und Tätigkeiten Koreas oder Teilen davon gewährt wurde oder werden wird, die der betreffenden Maßnahme von „Horizont Europa“ gleichwertig sind;
 - b) Informationen darüber, ob Korea über einen nationalen Überprüfungsmechanismus für Investitionen verfügt, und Zusicherungen dazu, dass Korea über etwaige Fälle Bericht erstattet und die Europäische Kommission konsultiert, in denen es in der Anwendung eines solchen Mechanismus von geplanten ausländischen Investitionen oder der Übernahme eines koreanischen Rechtsträgers, der Fördermittel aus „Horizont Europa“ für Maßnahmen im Zusammenhang mit strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder Sicherheit der Union erhalten hat, durch eine außerhalb Koreas niedergelassene oder von außerhalb Koreas kontrollierte Einrichtung Kenntnis erlangt hat, sofern die Europäische Kommission Korea eine Liste der einschlägigen koreanischen Rechtsträger nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen mit diesen Rechtsträgern zur Verfügung stellt, und
 - c) Zusicherungen, dass die Ergebnisse, Technologien, Dienstleistungen und Produkte, die im Rahmen der betreffenden Maßnahmen von koreanischen Rechtsträgern entwickelt wurden, während der Maßnahme und weitere vier Jahre nach Abschluss der Maßnahme keinen Beschränkungen für ihre Ausfuhr in die Mitgliedstaaten unterliegen; Korea legt während der Laufzeit der Maßnahme und in den vier Jahren nach Abschluss der Maßnahme jährlich eine aktuelle Liste der Gegenstände nationaler Ausfuhrbeschränkungen vor.

- (2) Koreanische Rechtsträger können unter Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für Rechtsträger aus der Union gelten, an den Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) teilnehmen, sofern die Durchführung von Absatz 1 keine Beschränkungen zum Zwecke der Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich der Teilnahme erfordern.
- (3) Korea wird regelmäßig über die Tätigkeiten der JRC, die mit der Teilnahme Koreas an „Horizont Europa“ in Zusammenhang stehen, und insbesondere über die mehrjährigen Arbeitsprogramme der JRC, unterrichtet. Ein Vertreter Koreas kann als Beobachter zu den Sitzungen des Verwaltungsrats der JRC zu einem Punkt eingeladen werden, der die Teilnahme Koreas an „Horizont Europa“ betrifft.
- (4) Führt die Union „Horizont Europa“ unter Anwendung der Artikel 185 und 187 AEUV durch, können sich Korea und koreanische Rechtsträger an den gemäß diesen Bestimmungen geschaffenen Strukturen gemäß den zur Schaffung dieser Strukturen erlassenen oder zu erlassenden Rechtsakten der Europäischen Union beteiligen.
- (5) Mit Blick auf die Teilnahme Koreas an der Säule II von „Horizont Europa“ sind Vertreter Koreas berechtigt, ohne Stimmrecht und bei Punkten, die Korea betreffen, als Beobachter an den Sitzungen des in Artikel 14 des Beschlusses (EU) 2021/764 genannten Ausschusses teilzunehmen, wenn der Ausschuss Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Säule II von „Horizont Europa“ erörtert. Diese Teilnahme erfolgt gemäß Artikel 5 dieses Abkommens. Die Reisekosten der Vertreter Koreas zu den Sitzungen des Ausschusses werden in Höhe der Kosten für die Economyclass erstattet. In allen anderen Fällen gelten für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten dieselben Regeln wie für Vertreter der Mitgliedstaaten.

(6) Die Vertragsparteien unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um die Freizügigkeit und den Aufenthalt von Personen, die an den unter dieses Protokoll fallenden Tätigkeiten teilnehmen, sowie den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren und Dienstleistungen, die für den Einsatz bei diesen Tätigkeiten vorgesehen sind, zu erleichtern.

ARTIKEL 3

Gegenseitigkeit

(1) In der Union niedergelassene Rechtsträger können gemäß den koreanischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften an Programmen, Projekten, Maßnahmen und Tätigkeiten Koreas oder Teilen davon teilnehmen, die denen im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“ gleichwertig sind.

(2) Anhang II dieses Protokolls enthält eine nicht erschöpfende Liste der entsprechenden Programme, Projekte, Maßnahmen und Tätigkeiten Koreas oder in Ausnahmefällen der betreffenden Teile davon.

(3) Die Finanzierung von in der Union niedergelassenen Rechtsträgern durch Korea unterliegt den koreanischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Betrieb von Forschungs- und Innovationsprogrammen, -projekten, -maßnahmen und -tätigkeiten oder Teilen davon. Werden keine Finanzmittel bereitgestellt, so können sich in der Union niedergelassene Rechtsträger mit eigenen Mitteln beteiligen.

ARTIKEL 4

Rechte des geistigen Eigentums

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass im Rahmen ihrer geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Rechtsträger der einen Vertragspartei, die an von der anderen Vertragspartei betriebenen Forschungs- und Innovationsprogrammen teilnehmen, in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums die gleichen Rechte und Pflichten haben, wie die Rechtsträger der anderen Vertragspartei.

ARTIKEL 5

Offene Wissenschaft

Die Vertragsparteien fördern in ihren Programmen, Projekten, Maßnahmen und Tätigkeiten oder in Ausnahmefällen Teilen davon gemäß den Regeln von „Horizont Europa“ und den koreanischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegenseitig eine Praxis der offenen Wissenschaft.

ARTIKEL 6

Einzelheiten für den Finanzbeitrag, den Anpassungsmechanismus und den automatischen Korrekturmecanismus

(1) Für den operativen Beitrag Koreas zu „Horizont Europa“ gilt ein automatischer Korrekturmecanismus. Der in Artikel 7 dieses Abkommens vorgesehene Anpassungsmechanismus gilt nicht für den operativen Beitrag Koreas zu „Horizont Europa“.

- (2) Der automatische Korrekturmechanismus stützt sich auf die Leistung Koreas und koreanischer Rechtsträger in den Teilen der Säule II von „Horizont Europa“, die durch wettbewerbliche Finanzhilfen umgesetzt werden.
- (3) Die Einzelheiten für die Anwendung des automatischen Korrekturmechanismus sind in Anhang I dieses Protokolls im Einzelnen festgelegt.

ARTIKEL 7

Aussetzung im gegenseitigen Einvernehmen

- (1) Liegt der von der Europäischen Kommission auf Ersuchen Koreas im Jahr N+1 gemäß der in Artikel 8 dieses Abkommens beschriebenen Methode berechnete Betrag über 50 % des entsprechenden operativen Beitrags für das Jahr N, so kann Korea darum ersuchen, dass die Anwendung dieses Protokolls für das Haushaltsjahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Ersuchen erfolgt, ausgesetzt wird.
- (2) Stellt Korea ein Ersuchen um Aussetzung gemäß Absatz 1, so übermittelt die Union innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens eine schriftliche Antwort. Gibt die Union ihre Zustimmung zum Ersuchen Koreas, so wird die Aussetzung des Protokolls am 1. Januar des Jahres wirksam, das auf den Eingang des Ersuchens um Aussetzung folgt.
- (3) Unbeschadet des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2021/695 und der dort in Artikel 23 Absatz 2 genannten Ausnahmefälle sind, wenn das Protokoll gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels ausgesetzt wird, koreanische Rechtsträger bei Gewährungsverfahren nicht förderfähig, die aus Mitteln für Verpflichtungen für das Haushaltsjahr finanziert werden, für das dieses Protokoll ausgesetzt ist.

(4) Für das Jahr, in dem dieses Protokoll nach Absatz 2 ausgesetzt ist, und für das Korea eine Teilnahmegebühr entrichtet hätte, wenn das Protokoll nicht ausgesetzt worden wäre, entrichtet Korea den operativen Beitrag nicht. Korea zahlt jedoch eine jährliche Teilnahmegebühr für das Jahr der Aussetzung, die der Teilnahmegebühr für das Jahr vor Inkrafttreten der Aussetzung zuzüglich eines Prozentpunkts (1,0 Prozentpunkte) entspricht.

(5) Korea kann zu jedem Zeitpunkt darum ersuchen, die Aussetzung gemäß Absatz 2 zu beenden. Die Union übermittelt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieses Ersuchens eine schriftliche Antwort. Nach Zustimmung der Union zum Ersuchen Koreas endet die Wirkung der Aussetzung am ersten Tag des folgenden Jahres oder rückwirkend zum ersten Tag des laufenden Jahres, sofern die Vertragsparteien dies gemeinsam beschließen. Wird die Aussetzung rückwirkend beendet, so schuldet Korea den vollen Finanzbeitrag für das betreffende Jahr. Etwaige von Korea bereits für das betreffende Jahr entrichtete Teilnahmegebühren werden mit der Teilnahmegebühr verrechnet, die gemäß der in Artikel 6 dieses Abkommens festgelegten Methode berechnet wird.

(6) Koreanische Rechtsträger sind bei Gewährungsverfahren, die aus Mitteln für Verpflichtungen für das betreffende Haushaltsjahr finanziert werden, von dem Tag an förderfähig, zu dem die Aussetzung gemäß Absatz 5 endet, sofern die Fristen für die Einreichung der Anträge noch nicht abgelaufen sind.

(7) Rechtliche Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden der Aussetzung gemäß Absatz 2 im Rahmen dieses Protokolls mit koreanischen Rechtsträgern eingegangen wurden, bleiben von der Aussetzung unberührt. Für diese rechtlichen Verpflichtungen gelten die Bedingungen dieses Protokolls weiterhin.

ARTIKEL 8

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Protokoll bleibt so lange in Kraft, wie dies für den Abschluss sämtlicher im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“ finanzierten Projekte, Maßnahmen und Tätigkeiten oder in Ausnahmefällen Teile davon, sämtlicher für den Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen und sämtlicher finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Durchführung dieses Protokolls zwischen den Vertragsparteien ergeben, erforderlich ist.
- (2) Dieses Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.
- (3) Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls:
 - a) Anhang I: Regeln für den Finanzbeitrag Koreas zu „Horizont Europa“ (2021-2027);
 - b) Anhang II: Liste der entsprechenden Programme, Projekte, Maßnahmen und Tätigkeiten Koreas oder Teile davon.

REGELN FÜR DEN FINANZBEITRAG KOREAS
ZU „HORIZONT EUROPA“ (2021-2027)

I. Berechnung des Finanzbeitrags Koreas

1. Der Finanzbeitrag Koreas zu Säule II von „Horizont Europa“ wird jährlich gemäß Artikel 6 dieses Abkommens festgelegt.
2. Der von Korea für die Haushaltsjahre 2025-2027 zu zahlende operative Beitrag wird wie folgt festgesetzt:
 - 2025 – 6 000 000 EUR;
 - 2026 – 7 500 000 EUR;
 - 2027 – 9 000 000 EUR.
3. Die Teilnahmegebühr Koreas wird gemäß Artikel 6 Absätze 4 und 9 dieses Abkommens festgelegt und schrittweise eingeführt.

II. Automatische Korrektur des operativen Beitrags Koreas

1. Für die Berechnung der automatischen Korrektur nach Artikel 8 dieses Abkommens und Artikel 6 dieses Protokolls gelten folgende Modalitäten:
 - a) „wettbewerbliche Finanzhilfen“ bezeichnet im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“ gewährte Finanzhilfen, bei denen die Endbegünstigten zum Zeitpunkt der Berechnung der automatischen Korrektur ermittelt werden können; finanzielle Unterstützung für Dritte im Sinne des Artikels 204 der Haushaltsoordnung ist ausgeschlossen;
 - b) wird eine rechtliche Verpflichtung mit einem Konsortium unterzeichnet, so entsprechen die Beträge, die zur Bestimmung der ursprünglichen Beträge der rechtlichen Verpflichtung verwendet werden, den kumulierten Beträgen, die Empfängern, bei denen es sich um koreanische Rechtsträger handelt, gemäß der vorläufigen Aufschlüsselung der Haushaltsmittel in der Finanzhilfevereinbarung zugewiesen wurden;
 - c) alle Beträge rechtlicher Verpflichtungen, die wettbewerblichen Finanzhilfen entsprechen, werden über die elektronische Datenbank „eCorda“ der Europäischen Kommission ermittelt und am zweiten Mittwoch des Monats Februar des Jahres N+2 extrahiert;
 - d) „interventionsunabhängige Kosten“ bezeichnet Kosten für „Horizont Europa“, bei denen es sich nicht um wettbewerbliche Finanzhilfen handelt, einschließlich Unterstützungsausgaben sowie Ausgaben für die Programmverwaltung und für sonstige Maßnahmen¹;

¹ Unter sonstige Maßnahmen fallen insbesondere Auftragsvergabe, Preisgelder, Finanzierungsinstrumente, direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle, Mitgliedschaften (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Agentur zur Koordinierung der europäischen Forschungsvorhaben (Eureka), Internationale Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (IPEEC), Internationale Energie-Agentur (IEA) usw.) und Sachverständige (Bewerter, Projektüberwachung).

- e) Beträge, die internationalen Organisationen als Rechtsträgern zugewiesen werden, gelten — sofern diese Organisationen die Endbegünstigten¹ sind — als interventionsunabhängige Kosten.
2. Der Mechanismus wird wie folgt angewandt:
- a) Die automatischen Korrekturen für das Jahr N in Bezug auf die Ausführung der gemäß Artikel 6 Absatz 5 dieses Abkommens aufgestockten Mittel für Verpflichtungen des Jahres N werden im Jahr N+2 auf der Grundlage der in Absatz 1 Buchstabe c dieser Nummer genannten eCorda-Daten für das Jahr N und das Jahr N+1 angewandt; berücksichtigt wird dabei der Betrag der wettbewerblichen Finanzhilfen im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“, für die diese Daten zum Zeitpunkt der Berechnung der Korrektur verfügbar sind;
 - b) beginnend im Jahr N+2 und bis 2029 wird der Betrag der automatischen Korrektur für das Jahr N aus der Differenz zwischen Folgendem berechnet:
 - i) dem Gesamtbetrag der wettbewerblichen Finanzhilfen, die Korea oder koreanischen Rechtsträgern im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“ durch Mittelbindungen zulasten der Haushaltsmittel des Jahres N zugewiesen wurden, und
 - ii) dem Betrag des operativen Beitrags Koreas für das Jahr N, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen
 - A) dem gemäß Artikel 6 Absatz 5 dieses Abkommens erhöhten Betrag der wettbewerblichen Finanzhilfen im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“ zulasten der Mittel für Verpflichtungen für das Jahr N und

¹ Internationalen Organisationen zugewiesene Beträge werden nur dann als interventionsunabhängige Kosten betrachtet, wenn es sich bei diesen Organisationen um die Endbegünstigten handelt. Dies gilt nicht, wenn die betreffende internationale Organisation als Projektkoordinator agiert (Verteilung der Mittel an andere Koordinatoren).

- B) dem Gesamtbetrag aller bewilligten Mittel für Verpflichtungen für das Jahr N im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“, einschließlich der interventionsunabhängigen Kosten.

III. Zahlung des Finanzbeitrags Koreas und Zahlung der automatischen Korrektur für den operativen Beitrag Koreas

1. Die Europäische Kommission übermittelt Korea so bald wie möglich, spätestens jedoch zusammen mit der Zahlungsaufforderung für das jeweilige Haushaltsjahr folgende Angaben:
 - a) Höhe des Betrags für den operativen Beitrag gemäß Abschnitt I Absatz 2 dieses Anhangs;
 - b) Höhe des Betrags für die Teilnahmegebühr gemäß Artikel 6 Absatz 9 dieses Abkommens;
 - c) ab dem Jahr N+2 für den Teil von „Horizont Europa“, für den diese Informationen zur Berechnung der automatischen Korrektur benötigt werden, die Höhe der Mittelbindungen, die zugunsten koreanischer Rechtsträger im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“ eingegangen wurden, aufgeschlüsselt nach dem betreffenden Jahr der Haushaltsmittel und der entsprechenden Gesamthöhe der Mittelbindungen.
2. Spätestens im Juni jedes Haushaltsjahres richtet die Europäische Kommission an Korea eine Zahlungsaufforderung für dessen Beitrag im Rahmen dieses Protokolls. In der Zahlungsaufforderung wird vorgesehen, dass Korea seinen Beitrag spätestens 45 Tage nach Ausstellung der Zahlungsaufforderung leistet. Wird dieses Abkommen nach dem 1. Juni 2025 unterzeichnet, stellt die Europäische Kommission für das erste Jahr der Durchführung dieses Protokolls innerhalb von 60 Tagen nach Unterzeichnung dieses Abkommens eine einzige Zahlungsaufforderung aus.

3. Von 2028 an spiegeln die Zahlungsaufforderungen jedes Jahr auch den Betrag der automatischen Korrektur wider, die auf den für das Jahr N-3 gezahlten operativen Beitrag anwendbar ist. Für jedes der Haushaltsjahre 2028, 2029 und 2030 wird der Betrag, der sich aus der automatischen Korrektur der von Korea für die Jahre 2025, 2026 und 2027 gezahlten operativen Beiträge ergibt, von oder zugunsten von Korea geschuldet.
 4. Korea zahlt seinen Finanzbeitrag im Rahmen dieses Protokolls gemäß diesem Abschnitt. Leistet Korea bis zum Fälligkeitstag keine Zahlung, übermittelt die Europäische Kommission ein förmliches Mahnschreiben. Bei jeglichem Zahlungsverzug für den Finanzbeitrag werden Korea ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen für den ausstehenden Betrag berechnet. Auf zum Fälligkeitstag nicht beglichene Schulden wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz angewendet, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich dreieineinhalb Prozentpunkten (3,5 Prozentpunkte).
-

**LISTE DER ENTSPRECHENDEN PROGRAMME, PROJEKTE,
MAßNAHMEN UND TÄTIGKEITEN KOREAS ODER TEILE DAVON**

Die nachstehende nicht erschöpfende Liste enthält Programme, Projekte, Maßnahmen und Tätigkeiten Koreas oder Teile davon, die der Säule II von „Horizont Europa“ als gleichwertig erachtet werden:

- Programm für Originaltechnologie, Programm für Technologie für soziales Wohlergehen, gemeinsames Forschungsprogramm (verwaltet von der Nationalen Forschungsstiftung Koreas);
- FuE-Programme für technologische Entwicklung und Normung im digitalen Bereich (verwaltet vom Institut für Planung und Evaluierung von Informations- und Kommunikationstechnologien);
- FuE-Programme für Quantentechnologie (verwaltet von der Nationalen Forschungsstiftung Koreas und dem Institut für Planung und Evaluierung von Informations- und Kommunikationstechnologien);
- FuE-Programm für Gesundheit und soziales Wohlergehen (verwaltet vom koreanischen Entwicklungsinstitut für die Gesundheitsbranche);

- internationales FuE-Kooperationsprogramm für Technologie (verwaltet vom koreanischen Institut für technologischen Fortschritt);
 - internationales gemeinsames FuE-Programm für Energie, Programm für erneuerbare Energien, FuE-Programm für Wasserstoff und Brennstoffzellen, Programm zur Verbesserung der Energieeffizienz, Programm für intelligente Netze, FuE-Programm für Energiespeichersysteme, Programm für das Recycling von Energieressourcen (verwaltet vom koreanischen Institut für die Evaluierung und Planung von Energietechnologien);
 - Programm für Werkstoff- und Komponentenausrüstungstechnologie, Schlüsseltechnologieprogramm für CO₂-Reduzierung für den grünen Wandel der verarbeitenden Industrie, Programm für Schlüsselindustrien (verwaltet vom koreanischen Institut für die Planung und Evaluierung von Industrietechnologien);
 - FuE-Programme für Infrastruktur, Bauwesen, „Smart City“, Architektur, Verkehr und Logistik, Eisenbahn- und Luftfahrttechnologie (verwaltet von der koreanischen Agentur für den technologischen Fortschritt von Infrastrukturen).
-